

werks, die Mitglied einer Genossenschaft sind, zwei Vertretern des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und zwei Vertretern der Kreisverwaltung.

(2) Die Vertreter des Handwerks werden von den Obermeistern der Berufsgruppen des Kreises in unmittelbarer geheimer Wahl gewählt; die Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes werden von der Kreisorganisation, die der öffentlichen Verwaltung vom Rat des Kreises benannt.

(3) Der Vorstand der Kreisgeschäftsstelle wählt aus seiner Mitte den Leiter und seinen Stellvertreter.

#### §24

(1) Die Mitglieder der Landeshandwerkskammer sind verpflichtet, die Mittel für die Geschäftsführung der Landeshandwerkskammer einschließlich ihrer Geschäftsstellen durch Umlage aufzubringen.

(2) Die Höhe der Umlage wird durch den für die Leitung der Industrie zuständigen Minister der Landesregierung im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes auf Vorschlag des Präsidiums und des Vorstandes der Landeshandwerkskammer festgesetzt.

#### §25

Für die Wahlen der innerhalb der Organisation der Landeshandwerkskammer zu wählenden Funktionäre ist unter Mitwirkung des Handwerks eine Wahlordnung für die Handwerkskammern der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassen.

#### §26

Der Vorstand der Landeshandwerkskammer hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche der Bestätigung des für die Leitung der Industrie zuständigen Ministers der Landesregierung bedarf.

### IV.

#### Anerkennung handwerklicher Leistungen

#### §27

Für hochwertige Erzeugnisse des Handwerks, die von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, wird das Gütezeichen verliehen.

### V.

#### Gesellschaftliche Funktion des Handwerks

#### §28

Die Mitglieder der Landeshandwerkskammer sind von den Behörden und Institutionen zur Mitarbeit heranzuziehen; insbesondere sind fortschrittliche und befähigte Handwerker zu ehrenamtlicher Tätigkeit in den Ausschüssen der Kreise und Gemeinden, bei der Gerichtsbarkeit als Schöffen und Geschworene sowie in die beratenden Organe der Sozialversicherungsanstalten zu berufen.

### VI.

#### Schlußbestimmungen

#### §29

Diesem Gesetz entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

#### §30

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik.

#### §31

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem neunzehnten August neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten August neunzehnhundertundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. P i e c k**

### Gesetz

#### über die Versicherung der volkseigenen Betriebe.

Vom 9. August 1950

#### § 1

Die Versicherung der volkseigenen Betriebe (VEB) und deren Vereinigungen (WB) wird von den Versicherungsanstalten der Länder der Deutschen Demokratischen Republik gegen Zahlung eines Beitrages übernommen. g g

(1) Versicherungsträger für das jeweilige Versicherungsobjekt ist die gebietszuständige Versicherungsanstalt.

(2) Versicherungsnehmer ist die WB.

#### § 3

(1) Der Versicherungsschutz umfaßt Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion, Einbruchdiebstahl und Beraubung, Unfall, Transportgefahren, Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen.

(2) Im Bedarfsfälle können die WB gegen Entrichtung des tariflichen Beitrages Versicherungsschutz gegen andere Gefahren beantragen. Für derartige Versicherungsverträge haben sie bei den für sie zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Länder die Zustimmung einzuholen. g ^

, Das Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5

Die Bestimmungen der Pflichtversicherungs-Ordnungen sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben in Kraft, soweit sie diesem Gesetz und dessen Durchführungsbestimmungen nicht entgegenstehen. g<sub>6</sub>

Die Beitragssätze und Gefahrenklassen setzt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien und dem Deutschen Aufsichtsam für das Versicherungswesen fest.

#### § 7

Der Umfang des Versicherungsschutzes und sonstige allgemeine Vorschriften werden in Durchführungsbestimmungen geregelt, die vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie erlassen werden.

#### § 8

(1) Bestehende Versicherungsverträge der VEB und WB enden mit Ablauf des 30. Juni 1950.

(2) Versicherungsbeiträge, die für die Zeit nach dem 30. Juni 1950 gezahlt wurden, sind zu erstatten.